

Gemeinde Fitzen

Niederschrift

über die Sitzung der Gemeindevertretung Fitzen am Mittwoch, den 13.12.2023;
Gaststätte "Möller" in Fitzen, Dorfstraße 14

Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 21:45 Uhr

Anwesend waren:

Bürgermeisterin

Gley, Ronja

Gemeindevertreterin

Meier, Anna

Voß, Pia

Gemeindevertreter

Eggers, Patrick

Heitmann, Henning

Reichenbacher, Wolfgang

Runge, Holger

Wenzel, Jörn

Wulff, Niklas

Verwaltung

Jaeger, Markus

Schriftführerin

Fehr, Claudia

Abwesend waren:

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1) Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2) Beschlussfassung über nichtöffentliche Sitzungsteile
- 3) Niederschrift der letzten Sitzung
- 4) Bericht der Bürgermeisterin
- 5) Bericht der Ausschüsse
- 6) Einwohnerfragestunde
- 7) Prüfung der Jahresrechnung 2022
- 8) 1. Nachtragshaushaltssatzung und 1. Nachtragshaushaltsplan 2023
- 9) Wertgrenze zur Rechnungsabgrenzung
- 10) Bewertungsrichtlinie
- 11) Inventurrichtlinie
- 12) Haushaltssatzung nebst Ergebnis und Finanzplan 2024
- 13) Erneuerung Druckkompressor "auf der Claasen" (Abwasser, Außengebiet)
- 14) Beauftragter für Technik im Dorfgemeinschaftshaus
- 15) Rohrnetzprüfung wegen Löschwasserversorgung
- 16) Wärme- und Kälteplanung
- 17) Verschiedenes

Tagesordnungspunkte

Öffentlicher Teil

1) **Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Frau Gley eröffnet die Sitzung und begrüßt alle Anwesenden. Sie stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht ergangen ist.

2) **Beschlussfassung über nichtöffentliche Sitzungsteile**

Bürgermeisterin Gley teilt mit, dass über den Tagesordnungspunkt 18 abgestimmt werden muss, da dieser nicht öffentlich behandelt werden soll.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Fitzen beschließt, dass die Öffentlichkeit von dem Tagesordnungspunkt 18 (Grundstücksangelegenheiten) ausgeschlossen werden soll.

Abstimmung: Ja: 9 Nein: 0 Enthaltung: 0

Abwesenheit:

Aufgrund § 22 GO waren keine/folgende Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

3) **Niederschrift der letzten Sitzung**

Gegen die Niederschrift der letzten Sitzung werden keine Einwände erhoben.

4) **Bericht der Bürgermeisterin**

Frau Gley berichtet folgendes:

- Im Rahmen der Umsetzung des Projektes "Neuaufstellung des kreisweiten Sirennetzes zur Bevölkerungswarnung" plant der Kreis sein Sirennetz zu erneuern. Der Kreis plant die Sirene an der Bushaltestelle zu erneuern. Die Gemeinde Fitzen präferiert den Standort am Dorfgemeinschaftshaus und schlägt dies vor. Damit würden auch die Ferienebietler (Waldweiher und Heidebrook) akustisch besser erreicht werden.

- die Kreisumlage wurde für 2023 gesenkt, das ergibt eine Ersparnis von 10.000,-- €

- bezüglich der Kita-Finanzierung hat der Kreis eine neue Evaluation um die Kostenlücke zu schließen, dadurch zahlen die Gemeinden 1 Jahr länger

- das Amt sucht weiterhin Flüchtlingsunterkünfte
- Patrick und Pia haben SH-Netz Gremium teilgenommen

5) **Bericht der Ausschüsse**

Frau Voß teilt mit, dass im M4 eine Kinderdisco mit 13 Kindern stattgefunden hat. Es war eine tolle Veranstaltung.

Herr Reichenbächer ist noch nicht dazu gekommen die Website der Gemeinde zu erstellen, ist jedoch schnell gemacht.

Frau Meyer informiert, dass am 15.06.2024 ein Straßenfest ins Leben gerufen wird mit Lifemusik, Anwohnerstände. Dazu soll die Straße von Kleiner Weg bis Sportplatz gesperrt werden, der FW-Chef hat schon sein ok gegeben. Die Ideeneinladung wird verteilt, das Ideentreffen soll am 24.01.24 stattfinden. Die Einladung zum Straßenfest kommt dann später.

Henning Heitmann teilt mit, dass die neuen Schilder in Eigenleistung eingegraben wurden.

Patrick Eggers berichtet, dass der Knick ausgeschnitten wird. Die Löcher können erst nach Abtrocknung geflickt werden.

6) **Einwohnerfragestunde**

Herr Voß hat noch Pfosten und möchte wissen, wo diese hin sollen. Es herrscht Einvernehmen, dass diese im alten Spritzenhaus deponiert werden sollen.

Er gibt den Hinweis, dass im Gudower Weg nach der kleinen Kurve 2 rausgebrochene Stellen sind.

7) **Prüfung der Jahresrechnung 2022**

Der Finanzausschuss der Gemeinde Fitzen hat in seiner Sitzung am 05.10.2023 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2022 der Gemeinde Fitzen geprüft und dabei das Jahresrechnungsergebnis festgestellt. Dabei konnten im Verwaltungshaushalt die Einnahmen und Ausgaben mit jeweils 824.705,06 € festgestellt werden. Der Vermögenshaushalt weist Einnahmen und Ausgaben von jeweils 614.069,31 € aus. Die Gemeinde Fitzen weist somit eine ausgeglichene Jahresrechnung auf.

Bei den Ausgaben ergaben sich Haushaltsüberschreitungen im Verwaltungshaushalt in Höhe von 8.422,87 €. Im Vermögenshaushalt gab es keine Überschreitungen.

Haushaltsüberschreitungen ergaben sich im Verwaltungshaushalt in Höhe von 8.422,87 €. Im Vermögenshaushalt gab es keine Haushaltsüberschreitungen. Die eingetretenen Haushaltsüberschreitungen werden genehmigt.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Fitzen beschließt, dass das Ergebnis der Jahresrechnung im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit jeweils 824.705,06 € festgestellt wurde. Im Vermögenshaushalt wurden die Einnahmen und Ausgaben mit jeweils 614.069,31 € festgestellt. Die Gemeinde Fitzen weist somit eine ausgeglichene Jahresrechnung auf.

Haushaltsüberschreitungen ergaben sich im Verwaltungshaushalt in Höhe von 8.422,87 €. Im Vermögenshaushalt gab es keine Haushaltsüberschreitungen. Die eingetretenen Haushaltsüberschreitungen werden genehmigt.

Abstimmung: Ja: 9 Nein: 0 Enthaltung: 0

Abwesenheit:

Aufgrund § 22 GO waren keine/folgende Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

8) 1. Nachtragshaushaltssatzung und 1. Nachtragshaushaltsplan 2023

Der 1. Nachtragshaushalt der Gemeinde Fitzen ist insgesamt ausgeglichen. Auch die beiden Teilhaushalte sind in sich ausgeglichen.

Der Verwaltungshaushalt schließt mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von TEUR 897, was einer Erhöhung um TEUR 97 entspricht.

Der Vermögenshaushalt schließt mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von TEUR 300. Dies entspricht einer Erhöhung um TEUR 92.

Die Veränderungen setzen sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

Verwaltungshaushalt:

Ausgaben:	
Sonderumlage Kita	EUR -14.800,00
Wohngemeindeanteil KiTa	EUR -14.400,00
Kreisumlage	EUR -5.700,00
Schulverbandsumlage	EUR 16.200,00
Gewerbesteuerumlage	EUR 7.700,00
Amtsumlage	EUR 3.000,00
Einnahmen:	
Gewerbesteuer	EUR 47.700,00
Schlüsselzuweisungen	EUR 14.200,00
Zweitwohnungssteuer	EUR 8.300,00
Konzessionsabgabe	EUR -2.100,00

Vermögenshaushalt:

Ausgaben:

Straßensanierung	EUR 20.000,00
Erschließung B-Plan 4	EUR 43.500,00
Abwasserpumpe	EUR 12.000,00
Spielplatz	EUR -1.500,00
Tilgung Kredite	EUR -32.000,00
(Darlehen für die Erschließungskosten ist tilgungsfrei bis 30.12.2026)	

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Fitzen beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung und den 1. Nachtragshaushaltsplan 2023 nebst den gesetzlich geforderten Anlagen in der vorliegenden Fassung.

Abstimmung: Ja: 9 Nein: 0 Enthaltung: 0

Abwesenheit:

Aufgrund § 22 GO waren keine/folgende Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

9) Wertgrenze zur Rechnungsabgrenzung

In Schleswig-Holstein ist der Umgang mit Rechnungsabgrenzungsposten im § 49 GemHVO-Doppik S.-H. geregelt.

Fallen Zahlung und Aufwand bzw. Ertrag in unterschiedliche Haushaltsjahre ist zur ordnungsgemäßen haushaltsjahrbezogenen Ergebnisermittlung eine Rechnungsabgrenzung vorzunehmen. Die Jahresergebnisse sind periodengerecht zu ermitteln. Dabei sind sämtliche Aufwendungen und Erträge periodengerecht in dem Haushaltsjahr zu buchen, dem sie wirtschaftlich zuzuordnen sind.

Dabei gibt es im gemeindlichen Haushaltsrecht grundsätzlich keine direkten Regelungen zu einer Bagatellgrenze, d.h. eine Wertgrenze, unterhalb derer eine Rechnungsabgrenzung nicht erfolgen muss. In den Bereichen, in denen Steuerrecht anzuwenden ist, ergibt sich eine Bagatellgrenze aus der Rechtsprechung des BFH.

Sowohl das Handelsrecht als auch das gemeindliche Haushaltsrecht lassen aber an verschiedenen Stellen deutlich werden, dass kleinere Unschärfen hingenommen werden bzw. auf den Ausweis von unwesentlichen Positionen verzichtet werden kann. Beispiele finden sich beim Festwert- und Durchschnittswertverfahren nach § 37 GemHVO-Doppik, den Inventurvereinfachungsverfahren nach § 38 GemHVO-Doppik. Daneben gibt es ein Aktivierungswahlrecht für das Disagio in § 49 Abs. 2 GemHVO-Doppik. Die Bemessung von Rückstellungen erfolgt nach vernünftiger Beurteilung und lässt somit Spielräume zu (§ 41 Abs. 6 GemHVO-Doppik).

Vor diesem Hintergrund könnte auf den Ansatz eines Rechnungsabgrenzungspostens dort verzichtet werden, wo wegen der Geringfügigkeit der in Betracht kommenden Beträge eine Beeinträchtigung des Einblicks in die Vermögens- und Ertragslage nicht zu befürchten ist - wie etwa bei der Abgrenzung regelmäßig wiederkehrender, der Höhe nach bedeutungsloser Beträge, wie z. B. Steuern und Versicherungen für einen nur aus wenigen Fahrzeugen bestehenden Fuhrpark. Einer derartigen Handhabung stünde auch der Grundsatz der Vollständigkeit nicht entgegen (Adler/Düring/Schmaltz, Rechnungslegung und Prüfung der Un-

ternehmen, 6. Aufl., HGB § 250 Rz 44).

In der Praxis muss bei der Umstellung von der Kameralistik auf die Doppik die Rechnungsabgrenzung EDV-technisch durch die Übertragung von Kassenresten erfolgen (Aufwand/Ertrag im kameralen Jahr, Zahlung im doppischen Jahr) oder durch Buchung über Forderungs-/Verbindlichkeitskonten (ggfs. WV-Konten) und entsprechende Abwicklung im doppischen Jahr (Zahlung im kameralen Jahr, Ergebnis im doppischen Jahr). Hierdurch entsteht ein erhöhter Buchungsaufwand.

Dabei stellt sich aus verwaltungsökonomischer Sicht natürlich die Frage, ob hier Aufwand (erhöhter Buchungsaufwand) und Nutzen (ordnungsgemäße Ermittlung des Jahresergebnisses) in einem vertretbaren Verhältnis stehen.

Grundsätzlich wird aus verwaltungsökonomischer Sicht und aufgrund der Tatsache, dass bei der Umstellung auf die Doppik ein erhöhter Verwaltungsaufwand anfällt- die Festsetzung einer Wertgrenze für die Rechnungsabgrenzung im Zuge der Umstellung von der Kameralistik auf die Doppik für vertretbar gehalten.

Der o.g. Mehraufwand beim Buchen der Rechnungsabgrenzung fällt in den Folgejahren (Jahreswechsel zwischen zwei doppischen Haushaltsjahren) nicht mehr an; hier sollte jede Finanzsoftware entsprechende Buchungsvereinfachungen vorsehen und eine (fast) automatische Verbuchung der Rechnungsabgrenzungen möglich sein.

Daher stellt sich die Frage nach dem Grund einer Bagatellgrenze für Rechnungsabgrenzungen, wenn durch die Rechnungsabgrenzung kein (bzw. kaum ein) Mehraufwand anfällt.

Die in der Frage angesprochene Wertgrenze von 410 € beruht auf einem Beschluss des BFH v. 18.03.2010, X R 20/09 und bezieht sich allein auf das Steuerrecht. „Auch das Einkommensteuerrecht selbst verzichtet in bestimmten Fällen auf einen periodengerechten Ausweis. So [war] gemäß § 6 Abs. 2 EStG (i. d. F. des Streitjahrs) die Sofortabsetzung von geringwertigen Wirtschaftsgütern mit einem Wert bis zu 410 EUR erlaubt.“ „Ebenso wie nach § 6 Abs. 2 EStG a. F. bei geringwertigen Wirtschaftsgütern auf eine planmäßige Abschreibung nach Maßgabe der voraussichtlichen Nutzungsdauer verzichtet werden kann, kann auch in Fällen, in denen der Wert des einzelnen Abgrenzungspostens 410 EUR nicht übersteigt, auf eine Abgrenzung verzichtet werden.“ (so der BFH).

Die Wertgrenze von 410 € gibt es im gemeindlichen Haushaltsrecht - mit Ausnahme der Unternehmen und Einrichtungen, die der Körperschaftssteuerpflicht unterliegen - nicht.

Der Argumentation des BFH folgend, wäre eine Bagatellgrenze bei 500 € in Anlehnung an § 38 Abs. 4 GemHVO-Doppik denkbar.

Beschluss :

Die Gemeindevertretung Fitzen beschließt, dass der Auffassung des BFH gefolgt wird und eine Wertgrenze für Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 500,00 EUR festgelegt wird.

Abstimmung:

Ja: 9

Nein: 0

Enthaltung: 0

Abwesenheit:

Aufgrund § 22 GO waren keine/folgende Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

10) Bewertungsrichtlinie

Im Zuge der Umstellung des Haushaltswesens auf das Neue Kommunale Rechnungswesen ist es für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz gem. §§ 54 bis 55 GemHVO-Doppik S.-H. erforderlich, das gesamte Vermögen, die Forderungen und Verbindlichkeiten des Amtes Büchen und den amtsangehörigen Gemeinden zu erfassen und zu bewerten.

Grundlage für die Erfassung und Bewertung des Vermögens sind die Regelungen der GemHVO-Doppik S.-H. Um eine weitgehend einheitliche Erfassung und Bewertung des Vermögens und deren Schulden im Land Schleswig-Holstein zu gewährleisten, wurde vom Innovationsring Schleswig-Holstein eine Handlungsempfehlung zur Vermögenserfassung und Bewertung herausgegeben. Basierend auf der GemHVO-Doppik S.-H. vom 30.08.2012, zuletzt geändert durch Verordnung vom 02.12.2014 wird eine Bewertungsrichtlinie für das Amt Büchen und den amtsangehörigen Gemeinden erlassen.

Sie gilt lediglich für die Aufstellung der Eröffnungsbilanzen zum 01.01.2024. Die ab dem Haushaltsjahr 2024 bestehenden Geschäftsvorfälle sind nach der Aktivierungsrichtlinie zu verarbeiten.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Fitzen beschließt die Bewertungsrichtlinie zur Bewertung des kommunalen Vermögens und den Schulden im Rahmen der Einführung des neuen Haushalts- und Rechnungswesens.

Abstimmung: Ja: 9 Nein: 0 Enthaltung: 0

Abwesenheit:

Aufgrund § 22 GO waren keine/folgende Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

11) Inventurrichtlinie

Im Zuge der Umstellung des Haushaltswesens auf das Neue Kommunale Rechnungswesen ist es für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz gem. §§ 54 bis 55 GemHVO-Doppik S.-H. erforderlich, das gesamte Vermögen, die Forderungen und Verbindlichkeiten der Gemeinde zu erfassen und zu bewerten. Zentrales Element zur Erfassung und Bewertung bildet die durchzuführende Inventur aller im Eigentum befindlicher Vermögensgegenstände.

Grundlage für die Erfassung der Vermögensgegenstände sind die Regelungen der GemHVO-Doppik S.-H. Um eine weitgehend einheitliche Erfassung im Land Schleswig-Holstein zu gewährleisten, wurde vom Innovationsring Schleswig-Holstein eine Handlungsempfehlung zur Vermögenserfassung in Form einer Musterinventurrichtlinie herausgegeben. Basierend auf der GemHVO-Doppik S.-H. vom 30.08.2012, zuletzt geändert durch Verordnung vom 02.12.2014 wird eine Inventurrichtlinie für das Amt Büchen und den amtsangehörigen Gemeinden er-

lassen.

Die Inventurrichtlinie ist die Grundlage für die Durchführung von Inventuren und für die Aufstellung von Inventaren. Die Inventurrichtlinie stellt sicher, dass das Vermögen und die Verbindlichkeiten ordnungsgemäß erfasst, einheitlich im Inventar abgebildet und nach gleichen Bewertungskriterien bewertet werden.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Fitzen beschließt die Inventurrichtlinie zur Erfassung des kommunalen Vermögens im Rahmen der Einführung des neuen Haushalts- und Rechnungswesens in der beigefügten Fassung.

Abstimmung: Ja: 9 Nein: 0 Enthaltung: 0

Abwesenheit:

Aufgrund § 22 GO waren keine/folgende Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

12) Haushaltssatzung nebst Ergebnis und Finanzplan 2024

Haushaltssatzung nebst Ergebnis und Finanzplan 2024

Die Haushaltssatzung 2024 nebst Finanz- und Ergebnisplan 2024 wurde unter Umstellung auf die Doppik erstellt.

Der Ergebnisplan schließt mit einem negativen Jahresergebnis 2024 in Höhe von 60.400,00 € ab.

Die Erträge der Gemeinde Fitzen sind im Wesentlichen geprägt von:

Gemeindeanteile an der Einkommensteuer	193.200,00 €
Schlüsselzuweisungen	209.200,00 €
Grundsteuer B	42.000,00 €
Gewerbesteuer	37.000,00 €

Den Erträgen stehen im Wesentlichen nachstehende Aufwendungen gegen:

Schulverbandsumlage	96.500,00 €
Kreisumlage	160.600,00 €
Amtsumlage	114.800,00 €
Wohngemeindeanteil Kita	72.000,00 €
Kindergartenumlage	44.600,00 €
Abschreibung (gesamt)	78.000,00 €

Der Finanzplan spiegelt zunächst die zahlungswirksamen Erträge und Aufwendungen aus der Verwaltungstätigkeit wieder. Darüber hinaus weist der Finanzplan die Investitionskosten aus.

Die Gemeinde Fitzen plant für das Haushaltsjahr 2024 eine investive Einzahlung durch die Veräußerung von Grundstücken in Höhe von 100.000,00 € .

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Fitzen beschließt die Haushaltssatzung 2024, den Ergebnis- und Finanzplan 2024 in der vorliegenden Fassung nebst den geforderten Anlagen.

Abstimmung: Ja: 9 Nein: 0 Enthaltung: 0

Abwesenheit:

Aufgrund § 22 GO waren keine/folgende Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

13) Erneuerung Druckkompressor "auf der Claasen" (Abwasser, Außengebiet)

Niklas Wulff berichtet, dass der Werkausschuss sich mit Herrn Schumann vom Klärwerk und Ingenieur vom Amt vor Ort getroffen hat. Soweit ist alles gepflegt nur der Kompressor muss ausgetauscht werden.

Es liegen 4 Angebote vor, diese sind aber schwer vergleichbar. Dazu hat er Herrn Stember befragt, der geraten hat teuer ist nicht besser.

Herr Stember hat darauf hingewiesen, dass im nächsten Jahr das Pumpwerk Kleiner Weg begutachtet werden sollte.

Das Angebot von Firma Artinox ist am besten, die Kosten mit Einbau betragen 12.500,-- €.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Fitzen beschließt, Firma Artinox den Auftrag für die Erneuerung des Druckkompressor zu erteilen.

Abstimmung: Ja: 9 Nein: 0 Enthaltung: 0

Abwesenheit:

Aufgrund § 22 GO waren keine/folgende Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

14) Beauftragter für Technik im Dorfgemeinschaftshaus

Frank Berling erläutert, welche Aufgaben zu verrichten sind. Hauptsächlich um die Außenwasserhöhe kümmern, Dachrinnen, Licht und Heizung.

Die Velux Fenster sollten am besten raus.

Es herrscht Einvernehmen, dass Jörn Wenzel und Patrick Eggers sich um den Bereich kümmern und Frank Berling um den Feuerwehrbereich.

Für das Velux Fenster soll ein Angebot eingeholt werden.

15) Rohrnetzprüfung wegen Löschwasserversorgung

Dieser Punkt kann nicht behandelt werden, da das Angebot noch nicht vorliegt.

16) Wärme- und Kälteplanung

Das Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holsteins ist 2021 novelliert worden. Demnach müssen Ober-, Mittel- und Unterzentren verpflichtend eine kommunale Wärme- und Kälteplanung durchführen. Anderen Gemeinden ist dies nach Landesgesetzgebung freigestellt. Im Amt Büchen wäre demnach die Gemeinde Büchen verpflichtet, die Wärme- und Kälteplanung zu realisieren, alle anderen Gemeinden im Amt Büchen sind dies nach Landesrecht derzeit nicht.

Aktuell wurde auf Bundesebene jedoch eine verpflichtende Wärme- und Kälteplanung beschlossen, die dann über dem Landesrecht stehen würde. Demnach sollen die Kommunen bis 2028 Wärme- und Kälteplanungen durchführen. Das Gesetz soll zum 01.01.2024 in Kraft treten. Es beinhaltet jedoch auch den Passus, dass die Bundesländer Vereinfachungen für Gemeinden unter 10.000 Einwohnern erlassen können.

Demnach herrscht zurzeit Unklarheit, wie die Bundesgesetzgebung in die Gesetzgebung des Landes Schleswig-Holstein überführt werden wird und wie genau damit dann die Verpflichtung für die amtsangehörigen Gemeinden aussehen wird. Derzeit besteht demnach also (noch) keine Verpflichtung. Dennoch kann eine solche Wärme- und Kälte-Planung als gute Grundlage dienen, sich mit diesem wichtigen Zukunftsthema frühzeitig zu befassen und eine Grundlage zu schaffen für eine spätere Förderung und Realisierung von Wärmenetzen. Eine freiwillige kommunale Kälte- und Wärmeplanung kann aktuell bis zu 90% gefördert werden bei Antragstellung bis zum 31.12.2023, danach gilt eine Förderung von 60%. Ziel der Planung ist eine Grundlage für eine treibhausgasneutrale Wärmeversorgung der Kommunen.

Eine geförderte Kälte- und Wärmeplanung soll dabei folgende Inhalte enthalten:

- Bestandsanalyse
- Gebäudewärmebedarfe und die Wärmeversorgungsinfrastruktur
- Energie- und THG-Bilanz des Ist-Zustands
- Potenzialanalyse zu Energieeinsparpotenzialen bei Wärmesenken sowie zu Nutzungs- und Ausbaupotenzialen für Abwärme und erneuerbare Wärmequellen
- Szenarien für zukunftsfähige Wärmeversorgung mit Vorschlägen wie einem Maßnahmenkatalog, Prioritäten und Zeitplan

Mit einer solchen Kälte- und Wärmeplanung könnte die Gemeinde zu günstigen Förder-Konditionen eine Grundlage schaffen für die spätere konkretere Planung und Realisierung von Wärmenetzen. Der Antrag hierfür könnte über die Amtsverwaltung gestellt werden. Die Planung selbst müsste dann ein externer Dienstleister ausführen, also ein entsprechendes qualifiziertes Planungsbüro. Die Kosten hierfür würden je nach Umfang und Detailliertheit variieren. Eine verlässliche Schätzung ist derzeit kaum möglich. Die hohe Nachfrage nach solchen Planungsleistungen zeigt jedoch, dass teilweise auch sehr hohe Planungskosten aufgerufen werden. Durch die hohe Förderquote würden voraussichtlich aber nur vergleichsweise geringe Kosten auf die Gemeinde zukommen.

Es ist daher durchaus zu empfehlen, sich die günstigen Förderkonditionen zu sichern und mit einer hohen Summe einen Förderantrag bis zum 31.12.2023 zu stellen. Die Gemeindevertretung könnte dann auch nach Bewilligung noch entscheiden, ob die Planungsleistungen tatsächlich beauftragt werden sollen.

Es ist in den Förderbedingungen möglich, eine Kooperation zwischen Gemeinden zu schließen und damit einen gemeinsamen Förderantrag zu stellen. Inwieweit es aber zu Problemen führt, wenn dann nicht alle der Kooperationspartner sich auch für die gemeinsame Ausführung der Planung entscheiden, ist aktuell unklar. Daher ist zu überlegen, Einzelanträge zu stellen oder einen gemeinsamen Antrag der interessierten Gemeinden zu verfolgen. Auch bei Einzelanträgen könnte später eine gemeinsame Ausschreibung der Planungsleistungen erfolgen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Fitzen beschließt, einen Förderantrag für eine freiwillige kommunale Wärme- und Kälteplanung zu stellen. Die Verwaltung soll den Antrag vorbereiten und bis zum 31.12.2023 einreichen. Die Bürgermeisterin wird zur Antragsstellung ermächtigt.

Abstimmung: Ja: 9 Nein: 0 Enthaltung: 0

Abwesenheit:

Aufgrund § 22 GO waren keine/folgende Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

17) Verschiedenes

Bisher ist im neuen Baugebiet keine Grundstück verkauft worden. Der Kreis nimmt die bauordnungsrechtliche Handlungsempfehlung zu § 13b BauGB an. Fitzen fällt aus der Frist heraus, Baugenehmigungen werden erteilt.

.....
Ronja Gley
Vorsitz

.....
Claudia Fehr
Schriftführung